



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

Ressourcen und Unterstützung
Konformität und Planung
Die Referatsleiterin

Brüssel, den
CONNECT/R4

Frau Marie Bröckling
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin
Deutschland

Vorabkopie per E-Mail:
m.brockling.zw5w52gv2v@fragenstaat.de

EINSCHREIBBEN MIT RÜCKSCHEIN

Betreff: Ihr Antrag auf Akteneinsicht – Az. GestDem Nr. 2019/3859

Sehr geehrte Frau Bröckling,

Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 22. Juni 2020, mit der Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang gemäß der Verordnung 1049/2001 stellen. Der Antrag wurde am 25. Juni 2020 unter der eingangs genannten Referenznummer registriert. Wir nehmen auch Bezug auf unsere E-Mail vom 16. Juli 2020 (unser Aktenzeichen Ares(2020)3757100), worin wir Ihnen mitgeteilt haben, dass die Frist um 15 Arbeitstage gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 verlängert wurde.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS

In Ihrem Antrag bitten Sie um Folgendes:

''[...]Dokumenten, die folgende Informationen enthalten:

die gesamte Korrespondenz bezüglich der kürzlich erfolgten Beanstandungen des Jugendmedienschutzes gegenüber Anbietern von Online-Pornografie mit Sitz in Zypern durch die deutsche Medienaufsicht.

Außerdem würde ich gerne ggf. eingeholte Stellungnahmen oder Gutachten zur Durchsetzung des Jugendmedienschutzes auf europäischer Ebene einsehen [...]''.

2. DOKUMENTE DIE VON IHREN ANTRAG ERFASST SIND

Ihr Antrag betrifft die folgenden Dokumente:

- Schreiben des Landesanstalt für Medien NRW vom 14. November 2019 (**Dokument 1**)
- Schreiben der GD CONNECT vom 18. Dezember 2019 (**Dokument 2**)
- Survey And Data Gathering to Support the Impact Assessment of A Possible New Legislative Proposal Concerning Directive 2010/13/EU (AVMSD) and in particular the Provisions on the Protection Of Minors (**Dokument 3**)
- Protection of Minors in the Audiovisual Media Services: Trends & Practices, European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA) Report (**Dokument 4**)
- ERGA workshop on Protecting Children in Audiovisual Media Services - Current and Future Measures (Activity Report) (**Dokument 5**)
- ERGA Academy 2018 Workshop Protecting Children in Audiovisual Media Services - The effectiveness of age verification and media literacy (Activity Report) (**Dokument 6**)

3. BEURTEILUNG GEMÄß DER VERORDNUNG 1049/2001

Nach Prüfung der angeforderten Dokumente gemäß Verordnung 1049/2001 sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass vier Dokumente vollständig freigegeben werden können. Die übrigen Dokumente werden teilweise offengelegt.

a) Vollständige Freigabe

Dokumente 3-6 werden vollständig freigegeben. Bitte beachten Sie, dass diese Dokumente unter folgenden Links öffentlich zugänglich sind:

Document 3:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/audiovisual-and-media-services-directive-study-protection-minors>

Document 4 :

<https://erga-online.eu/wp-content/uploads/2016/10/ERGA-PoM-Report-2017-wordpress.pdf>

Document 5 :

<https://erga-online.eu/wp-content/uploads/2018/02/Protecting-Children-in-Audiovisual-Media-Services-Current-and-Future-Measures.pdf>

Document 6 :

b) Teilweiser Zugang- Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen

Die Dokumente 1 und 2 dürfen aufgrund der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen nicht vollständig offengelegt werden, weil sie die nachstehenden personenbezogenen Daten enthalten:

- die Namen/Initialen, Funktionen, Kontaktinformationen von Kommissionsbediensteten, die nicht dem gehobenen Management angehören,
- die Namen, Funktionen und Kontaktinformationen anderer natürlicher Personen,
- handschriftliche Unterschriften natürlicher Personen,

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung¹ dürfen diese personenbezogene Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es gibt keinen Grund für die Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

4. VERWENDUNG DER DOKUMENTE

Sie können die angeforderten Dokumente, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen oder privaten Stellen im Namen der Kommission erstellt wurden, unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Aussage oder Botschaft der Dokumente unverzerrt dargestellt wird. Die Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

¹Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Die von Dritten stammenden Dokumente werden auf der Grundlage der Verordnung 1049/2001 offengelegt. Diese Offenlegung berührt jedoch nicht die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, denen zufolge eine Vervielfältigung oder Verwertung der freigegebenen Dokumente gegebenenfalls die Zustimmung des Verfassers, der die Urheberrechte an diesen Dokumenten hält, erfordert. Die Europäische Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

5. ZWEITANTRAG

Sollten Sie mit dieser Feststellung nicht einverstanden sein, können Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um eine Überprüfung ihres Standpunkts ersuchen.

Der Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Referat C.1 Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten
BERL 7/076
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
oder per E-Mail an sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen,

(e-Signed)
Katleen Engelbosch

Anlagen: (6)